

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00265

vom 13. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00265

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00265 du 13 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00265 del 13 maggio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer

unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, wobei gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung auch die folgenden Zeiten als Beitragszeit angerechnet werden:

- Zeiten, in denen die versicherte Person als Arbeitnehmende tätig ist, bevor sie das Alter erreicht, von dem an sie AHV-Beiträge bezahlen muss (lit. a) - schweizerischer Militär-, Zivil- und Schutzdienst, ferner obligatorische Hauswirtschaftskurse, die ganztägig und ununterbrochen während mindestens drei Wochen geführt werden (lit. b) - Zeiten, in denen die versicherte Person zwar in einem Arbeitsverhältnis steht, aber wegen Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) oder Unfalls (Art.

4 ATSG) keinen Lohn erhält und daher keine Beiträge bezahlt (lit. c) - Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft (Art. 5 ATSG), soweit sie durch Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.

E. 1.2

Gemäss Art. 11 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) zählt als Beitragsmonat jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Abs. 1). Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt. Je 30 Kalendertage gelten als ein Beitragsmonat (Abs. 2). Die den Beitragszeiten gleichgesetzten Zeiten (Art. 13 Abs. 2 AVIG) und Zeiten, für die der Versicherte einen Ferienlohn bezogen hat, zählen in gleicher Weise (Abs. 3). Die Beitragszeit von Teilzeitbeschäftigten wird nach den gleichen Regeln ermittelt wie bei Arbeitnehmern mit Vollzeitbeschäftigung. Übt die versicherte Person gleichzeitig mehrere Teilzeitbeschäftigungen aus, so wird die Beitragszeit nur einmal gezählt (Abs. 4).

E. 1.3

) erfüllt hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht (Urk. 1). 4.2

Des Gleichen lassen sich den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer während der für einen Leistungsanspruch ab 1. August 2015 massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 der Beitragszeit gleichgesetzte Zeiten (Art. 13 Abs. 2 AVIG; vorstehend E. 1.1) zurückgelegt hätte. 5. 5.1

Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder für den Beitragsbezug vom 1. August 2013 bis 31.

Juli 2015 kommt vorliegend nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer nicht im Sinne von Art. 9a Abs. 1 und 2 AVIG ohne Bezug von Leistungen zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit einen Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit vorgenommen hat (vorstehend E. 1.5.1). Des Gleichen sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug um zwei Jahre im Sinne von Art. 71d Abs. 2 AVIG vorliegend nicht erfüllt (vorstehend E.

E. 1.4

Gemäss Art. 9 AVIG gelten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs. 2). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Abs. 3).

E. 1.5

Das AVIG und die AVIV sehen folgende Ausnahmen vom Grundsatz der zweijährigen Rahmenfristen vor:

E. 1.5.1

Gemäss Art. 9a Abs. 1 AVIG wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von versicherten Personen, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen nach Art. 71a-71d AVIG vollzogen haben, um zwei Jahre verlängert, wenn im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft (lit . a) und die versicherte Person im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit die Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit wegen Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht erfüllt (lit . b).

Laut Abs. 2 dieser Bestimmung wird die Rahmenfrist für die Beitragszeit von versicherten Personen, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen vollzogen haben, um die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert.

Die Taggelder dürfen gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung die Höchstzahl der Taggelder nach Art. 27 AVIG insgesamt nicht übersteigen.

E. 1.5.2

). 5.3

Da der Beschwerdeführer, welcher am 1. August 1958 geboren wurde (Urk. 11/2), bei Eröffnung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder der Rahmenfrist für den Beitragsbezug am 1. August 2013 erst 55 Jahre alt war und mithin das 61. Altersjahr noch nicht erreicht hatte, sind vorliegend auch die Voraussetzungen für eine Verlängerung der

Rahmenfrist für den Leistungsbezug gestützt auf Art. 27 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 41b AVIV nicht erfüllt (vorstehend E).

E. 1.5.3

). 6.

E. 1.5.4

). 5.2

Mangels Widmung der Erziehung eines unter zehn Jahre alten Kindes kommt vorliegend auch eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder der Rahmenfrist für den Beitragsbezug gestützt auf Art. 9b Abs. 1 AVIG nicht in Frage (vorstehend E).

E. 1.6

Versicherten Personen, deren Vermittlung erschwert ist, können laut Art. 65 AVIG für die Einarbeitung in einem Betrieb bei vermindertem Lohn Einarbeitungszuschüsse gewährt werden, wenn der verminderte Lohn mindestens der während der Einarbeitungszeit erbrachten Arbeitsleistung entspricht und der Versicherte nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu orts- und branchen üblichen Bedingungen, allenfalls unter Berücksichtigung einer dauernd verminderten Leistungsfähigkeit, rechnen kann (Art. 65 lit. b und c AVIG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 AVIV).

E. 1.7

Laut Art. 23 AVIG

gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV Gesetzgebung massgebende Lohn aus einer beitragspflichtigen Tätigkeit, welcher während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen (Abs. 1). Nicht versichert ist gemäss Abs. 3 bis dieser Bestimmung ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach Art. 65 AVIG

(Einarbeitungszuschüsse) und Art. 66a AVIG (Ausbildungszuschüsse). 2.

E. 2

8. Februar

2014 teilte die Y.____ AG dem RAV mit, dass der Versicherte die Ausbildungsziele nicht erreichen werde, weshalb das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten nicht weitergeführt werden könne (Urk. 9 S. 7). Am 22. April 2014 kündigte die Y.____ AG das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten per 31. Mai 2014 (Urk. 6/11/136) beziehungsweise

per 30. Juni 2014 (Urk. 11/17).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging im angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. November 2015 (Urk. 2) davon aus, dass der Beschwerdeführer lediglich innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gehabt habe, dass er die Voraussetzungen für eine

Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht erfüllt, und dass er, da er in der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom

1. August 2013 bis 31. Juli 2015 lediglich während insgesamt 10,7 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe, die für einen weiteren

Leistungsanspruch

ab 1. August 2015 vorausgesetzte Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nicht erfüllt habe (S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom

1. August 2013 bis 31. Juli 2015 lediglich während rund 10,7

Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung bei der Y. AG ausgeübt habe. Er bringt indes vor, dass er bei Aufnahme dieser Tätigkeit berufsfremd gewesen sei, dass er bereits 55

Jahre alt gewesen sei, dass er eine neue komplexe Software ohne Dokumentation, ohne Onlinehilfe und ohne Schulung habe anwenden müssen, und dass es sicher nicht ganz von der Hand zu weisen sei, dass die Y. AG ihn nur angestellt habe, um für eine bestimmte Zeit eine günstige Arbeitskraft zu erhalten (Urk. 1). 3.

Streitig und zu prüfen ist im Folgenden daher, ob der Beschwerdeführer innerhalb einer Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat beziehungsweise Zeiten, die der Beitragszeit gleichgesetzt werden, zurückgelegt hat

oder während mehr als zwölf Monaten von der Erfüllung der Beitragszeit befreit war, und ob er die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Beitragszeiten für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 erfüllte. 4. 4.1

Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer einen der im Gesetz aufgezählten

Gründe für die Befreiung von der Beitragspflicht (Art.

E. 6

) fest, dass die Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 1. August 2013 zu laufen begonnen und am 31. Juli 2015 abgelaufen sei, dass ein Bezug der Resttaggelder nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug nicht möglich sei, und dass nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut ein Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt werden könne. Die vom Versicherten am 26. August 2015 (Urk. 6/5) dagegen erhobene Einsprache wies die Arbeitslosenkasse Unia mit Entscheidung vom 9. November 2015 (Urk. 6/3 = Urk. 2) ab. Darin erwog sie, dass der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mit Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 31. Juli 2015 geendet habe, und dass ein Leistungsanspruch des Versicherten ab 1. August 2015 zu verneinen sei, weil er lediglich eine Beitragszeit von 10,7 Monaten aufweise und daher die Anspruchsvoraussetzung einer Mindestbeitragszeit von 12

Monaten nicht erfüllt (S. 3). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 9. November 2015 (Urk. 2) erhob der Versicherte am 30. November 2015 Beschwerde und beantragte sinngemäss, dieser sei aufzuheben und es sei ihm für die Zeit ab 1. August 2015 weiterhin Arbeitslosenentschädigung auszurichten (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 5.

Januar 2016 (Urk. 5) beantragte die Arbeitslosenkasse Unia die Abweisung der Beschwerde. Eine Kopie dieser Eingabe wurde dem Beschwerdeführer am 15.

Januar 2016 zugestellt (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt die Frage, wie lange der Beschwerdeführer innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 eine bei tragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Parteien gehen übereinstimmend von 10.7 Monaten aus (vorstehend E. 2).

E. 6.2

Für die Bestimmung des Beitragsmonats im Hinblick auf die Ermittlung der Beitragszeit kommt es auf die formale Dauer des Arbeitsverhältnisses an. Dies bedeutet, dass jeder Monat als voller Kalendermonat angerechnet wird, in welchem die versicherte Person aufgrund eines während des ganzen Monats dauernden Arbeitsverhältnisses eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Ausser Betracht fallen jene Kalendermonate innerhalb des Arbeitsverhältnisses, in denen die versicherte Person an gar keinem Tag gearbeitet hat (BGE 130 V 492 E. 2). Massgebend ist, wann eine versicherte Person im Verlaufe der zweijährigen Rahmenfrist für die Beitragszeit in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen stand. Innerhalb der rechtlichen Dauer dieser Arbeitsverhältnisse ist von den Werktagen auszugehen, unabhängig davon, ob und wie viel die versicherte Person an ihnen tatsächlich gearbeitet hat; die Zahl dieser Werktage ist mit dem Faktor 1.4 in Kalendertage umzuwandeln. Solchermassen ermittelte Kalendertage entsprechen einem vollen Beitragsmonat, wenn sie die Zahl 30 erreichen (vgl. Art. 11 Abs. 2 AVIV; BGE 122 V 249, 256).

E. 6.3

In den Akten fehlen Hinweise, welche annehmen liessen, dass es sich bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Y. AG vom 22.

April 2014 (Urk. 6/11/136) um eine missbräuchliche Kündigung gehandelt hätte. Vom Beschwerdeführer wird denn auch nicht geltend gemacht, dass er die Kündigung durch die Y. AG gerichtlich angefochten hätte. Den Akten fehlen zudem Hinweise für eine Rückforderung der Einarbeitungszuschüsse, welche der Y. AG ausgerichtet wurden, durch die Organe der Arbeitslosenversicherung (vgl. Urk. 11/7 S. 2). Die Y. AG begründete die Kündigung des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Arbeitsvertrages gegenüber der Beschwerdegegnerin in nachvollziehbarer Weise vielmehr damit, dass die gesetzten Einarbeitungs- und Ausbildungsziele durch den Beschwerdeführer nicht erreicht worden seien (Urk.

6/11/114).

E. 6.4

Demzufolge ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vom 1. August 2013 bis 30. Juni 2014 (Urk. 6/11/124-125 Ziff. 2, Urk. 6/11/186, Urk.

6/11/106) und damit während insgesamt 10.7 Monaten (10 Monate + 1.4 x

E. 6.5

Da der Beschwerdeführer innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2015 lediglich während 10.7 Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, hat er die für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2015 vorausgesetzte Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nicht erfüllt. Diese bildet jedoch Voraussetzung für die Eröffnung einer Folgerahmenfrist ab 1. August 2015: Die Bedeutung des Aufeinanderfolgens von Rahmenfristen liegt darin, dass eine Neuurteilung aller Anspruchsvoraussetzungen stattfindet. Nicht nur muss sich die versicherte Person wieder bei der zuständigen Amtsstelle melden, worauf der Stichtag festgelegt wird, sondern die einjährige Mindestbeitragszeit oder die Befreiung von deren Erfüllung ist erneut nachzuweisen. Gelingt dies nicht, kann keine weitere Rahmenfrist eröffnet werden, und es findet auch keine Übertragung nicht bezogener Taggelder statt (Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: SBVR, Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, S. 2218 Rz . 127).

7 .

Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 9. November 2015 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 1. August 2015 wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit verneinte, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Unia Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

E. 8

ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, wobei

diese Regel nur dann gilt, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Als Ausnahme vom Grundsatz der Beitragspflicht muss zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und dem geltend gemachten Befreiungsstatbestand ein Kausalzusammenhang gegeben sein, womit der geltend gemachte Befreiungsgrund innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit während mehr als zwölf Monaten vorgelegen haben muss (BGE 131 V 279 E. 1.2), da bei kürzeren Verhinderungen angesichts der zweijährigen Dauer der Rahmenfrist genügend Zeit bleibt, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben.

E. 13

AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder (Abs. 1). Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird bis zum Ende des der Ausrichtung der AHV-Rente vorangehenden Monats verlängert (Abs. 2). Ist der Taggeld höchstanspruch ausgeschöpft, so wird eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 3).

E. 14

Abs. 2 AVIG; vorstehend E.

E. 15

/30 Tage) bei der Y. AG tätig war, und dass ihm dabei neben einem verminderten Lohn Einarbeitungszuschüsse im Sinne von Art. 65 AVIG ausgerichtet wurden (Urk. 11/7). Bei dieser Tätigkeit handelt es sich somit um eine beitragspflichtige Tätigkeit (vgl. vorstehend E.

1.7).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.